



Pauschalvertrag 2000024367

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e.V.,
vertreten durch dessen Geschäftsführer Uwe Hildebrandt,
Kronenstr. 63-69, 44139 Dortmund

- im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 geschlossen.
Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30.11. schriftlich
gekündigt wird.

2. Geltungsbereich

- (1) Der Vertrag hat Gültigkeit für die Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e.V. und die ihr angehörigen Untergliederungen (Unterbezirke, Kreisverbände und Ortsvereine) und deren gemeinnützigen Gesellschaften sowie deren Einrichtungen.
- (2) Sowohl die Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e. V. als auch die ihr angehörigen Gliederungen können über diesen Vertrag hinaus mit der GEMA Vertragsvereinbarungen treffen.

3. Aufführungsgenehmigung

- (1) Die GEMA erteilt der Organisation und deren Berechtigten die Genehmigung zur Aufführung des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Musikrepertoires nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Die Aufführungsgenehmigung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- (3) Eine Übertragung der durch diesen Vertrag erteilten Aufführungsgenehmigung für die Organisation und deren Berechtigte auf Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Die Aufführungsgenehmigung schließt nicht die Berechtigung zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (z.B. Aufnahme auf CD, MP3 usw.) ein.

4. Pauschalvereinbarung

- (1) Für **2018** entrichtet die Organisation eine
Pauschalsumme von EUR 18.904,22 netto
zuzügl. 7 % UST an die GEMA.
Nachlässe aus dem Gesamtvertrag zwischen BAGFW (GEMA-Vertragsnummer 1510468200) und GEMA wurden in dem Betrag berücksichtigt.

Der Pauschalbetrag wird der Organisation im Januar 2018 in Rechnung gestellt und ist zahlbar bis 31.01.2018.

- (2) Für 2019 und die Folgejahre wird die GEMA nach Absprache mit der Arbeiterwohlfahrt Westliches Westfalen e.V. und nach Sichtung und Auswertung der Veranstaltungen aus dem Vorjahr einen angemessenen Pauschalbetrag ermitteln.

Der Pauschalbetrag wird anschließend der Organisation in Rechnung gestellt und ist innerhalb von vier Wochen zu zahlen.

5. Pauschal abgeholte Musikaufführungen

Durch die Zahlung nach Ziffer 4 sind die Vergütungen für nachfolgend aufgeführte Musikknutzungen für die Organisation selber sowie deren Berechtigten, soweit die Veranstaltungen als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden, abgeholt.

- (1) Veranstaltungen mit Musikern,
Veranstaltungen mit Tonträgern oder Radiosendungen,
Veranstaltungen mit Bildtonträgern oder Fernsehsendungen,
- (2) sofern die Veranstaltungsfläche (innen oder außen) nicht mehr als 333 qm umfasst
- (3) und sofern das Eintrittsgeld nicht mehr als EUR 5,- beträgt.

Unerheblich ist, ob die engagierten Künstler eine Vergütung erhalten.

6. Musikaufführungen, die durch die Zahlungen nach Ziff. 4 des Pauschalvertrages nicht abgeholt sind,

werden nach den jeweiligen gültigen Vergütungssätzen der GEMA unter Abzug des Gesamtvertragsnachlasses aus dem Gesamtvertrag mit der BAGFW berechnet, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eines Vertragsberechtigten erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Gesamtvertrag 1510468200 zwischen BAGFW und GEMA erworben wird.

7. Meldungen

- (1) Die Organisation verpflichtet sich, die gem. Ziff. 4 pauschal abgeholtene Veranstaltungen an die GEMA zu melden.

Die Meldung erfolgt durch Übersendung einer Tabelle, möglichst in Form einer Excelliste, unter Angabe der GEMA-Kundennummer 0371315600 per E-Mail an kontakt@gema.de

Folgende Angaben müssen in der Meldung enthalten sein:

- Name und Anschrift des Veranstalters
- Tag (Datum) der Veranstaltung
- Art (Bezeichnung) der Veranstaltung
- Art der Musikwiedergabe (z. B. Live, Tonträger, Bildtonträger)
- Name und Adresse des Veranstaltungsortes
- Name und Größe des Veranstaltungsraumes in qm (von Wand zu Wand gemessen)
- Höhe des Eintritts oder eines sonstigen Kostenbeitrages

- (2) Die Meldungen erfolgen halbjährlich und sollen spätestens bis einen Monat nach Halbjahresende bei der GEMA eingehen:
Veranstaltungen im Zeitraum Januar bis Juni bis 31.07. des Jahres,
Veranstaltungen im Zeitraum Juli bis Dezember bis 31.01. des Folgejahres.

- (3) Meldungen, die verspätet erfolgen, können nicht mehr zu Lasten dieser Pauschale gebucht werden.
Die Rechnungen gehen in diesen Fällen direkt an den Veranstalter. Dabei behält sich die GEMA vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
In begründeten Einzelfällen können bei Vermittlung über die Arbeiterwohlfahrt Westliches Westfalen e.V. verspätete Meldungen akzeptiert werden.

8. Allgemeine Bestimmungen

Dieser Pauschalvertrag gilt nur in Zusammenhang mit den im Gesamtvertrag 1510468200 BAGFW und GEMA vereinbarten Bedingungen und Bestimmungen.

München, 27. NOV. 2017

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte
DER VORSTAND

Georg Oeller

Dortmund,

Uwe Hildebrandt